

# Schenkung von Liegenschaften – Auswirkungen auf den Ergänzungsleistungsbezug

Schenkung von Liegenschaften oder ein tiefer Verkaufspreis haben Auswirkungen auf den Anspruch von Ergänzungsleistungen. Eine Verjährungsfrist gibt es nicht. Nähere Informationen finden Sie in der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL), Punkt 3532.05 www.sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6930/download.

## Ergänzungsleistungen helfen in der finanziellen Not

Wenn Renten und Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken, helfen die Ergänzungsleistungen (EL). Sie sichern zusammen mit der AHV oder der IV die finanzielle Grundversorgung. Wenn die Renten aus der AHV und der beruflichen Vorsorge den Lebensbedarf nicht mehr decken können, kann der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden.

### Soll ich meine Liegenschaft an meine Kinder oder Enkelkinder verschenken?

Besitzerinnen oder Besitzer einer Liegenschaft machen sich Gedanken, das Haus oder die Eigentumswohnung an die Kinder oder Enkelkinder zu verschenken oder günstig zu verkaufen. Dieses Vorgehen ist sehr gut zu überdenken, denn es kann negative Auswirkungen auf einen allfälligen späteren Ergänzungsleistungsanspruch nach sich ziehen.

Solange genügend Vermögen vorhanden ist und der Lebensunterhalt durch monatliche Einnahmen und Vermögen selber bestritten werden kann, sind mögliche Auswirkungen einer Schenkung oder einem Verkauf unter Wert oft nicht präsent. Schwierig kann es werden, wenn Ergänzungsleistungen beantragt werden müssen. Das ist oftmals der Fall, wenn bei einem Heimeintritt die monatlichen Einnahmen die hohen Ausgaben nicht mehr decken und somit das Vermögen stetig schwindet.

# Der Wert der Liegenschaft wird beim Berechnen von Ergänzungsleistungen miteingerechnet

Die Ausgleichskasse prüft bei der Berechnung des Ergänzungsleistungsanspruchs, ob ein sogenannter Vermögensverzicht vorliegt. Massgebend für diese Prüfung in Bezug auf Liegenschaften ist der Verkehrswert. Anstelle des Verkehrswertes können die Kantone den für

die interkantonale Steuerausscheidung massgebende Repartitionswert, auch bekannt als Katasterwert oder amtlicher Wert, anwenden.

Im Kanton Luzern ist der Katasterwert massgebend. Folglich ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem effektiven Verkaufspreis grundsätzlich als Vermögensverzicht zu betrachten, wobei es bspw. bei Wohn- oder Nutzniessungsrechten spezifische Regelungen gibt. Die rechtlichen Grundlagen diesbezüglich finden sich in der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) und in der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Art. 17a ff, (www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19710014/index.html#a17a). Eine Verjährungsfrist gibt es dabei nicht.

### Verwandtenunterstützungspflicht kann vom Sozialamt geprüft werden

Eine solche Schenkung oder ein Verkauf zu einem tiefen Verkaufspreis kann so zur Folge haben, dass nur ein reduzierter oder gar kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht. Die anfallenden Lebenshaltungskosten (z.B. Heimkosten) können folglich nicht mehr finanziert werden. In einer solchen Situation kann man sich mit einem Antrag um finanzielle Unterstützung im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe an das Sozialamt der Wohnsitzgemeinde wenden. Dieses kann im Rahmen der Anspruchsprüfung auch eine Verwandtenunterstützungspflicht prüfen.

### EL-Rechner – Hilfe beim Berechnen des Anspruchs

Haben Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen? Berechnen Sie Ihren rechtlichen Anspruch in drei einfachen Schritten mit dem EL-Rechner direkt auf unserer Website unter www.lu.prosenectute.ch/EL-Rechner.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen bei einem persönlichen Beratungsgespräch. Wir sind für Sie da.

Telefon 041 226 11 88 info@lu.prosenectutech lu.prosenectute.ch